

MUSTERVERTRAG

„Wilfried-Speckhardt-Haus“

- Mietvertrag -

Vertragsnummer: Bgh-Ndh-X

Großer Saal

Kleiner Saal

Zwischen

§1 Mietvertragsparteien

Name: Mustermann Max Organisation

Straße: Musterstraße 1

PLZ Ort 64405 Fischbachtal

Telefon 06166 9300 0

Email: gemeinde@fischbachtal.de

Erster Wohnsitz in Fischbachtal? Ja

Personalausweis-Nr.:
123456

ausgestellt am:
1/1/2000

ausstellende Behörde:
Fischbachtal

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal, vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Vermietung des „Wilfried-Speckhardt-Hauses“ geschlossen:

Der Mieter erklärt sich mit der Überprüfung seiner Personalien durch den Vermieter einverstanden.

§ 2 Zeitraum und Zweck der Vermietung

(1) Zeitraum der Anmietung:

am	Montag	den	24.06.2024	12:00	Uhr
bis	Dienstag	den	25.06.2024	10:00	Uhr

(2) Kontaktperson

Der Mieter benennt nachfolgende Kontaktperson, welche während des Veranstaltungszeitraums anwesend und erreichbar ist:

Name: Erika **Vorname:** Mustermann

Anschrift: Darmstädter Straße 8, 64405 Fischbachtal

Mobil-Telefonnummer: 0123 456 789

MUSTERVERTRAG

(3) Zweck der Anmietung:

Das „Wilfried Speckhardt-Haus“ (Kleiner Saal) wird für nachfolgenden Anlass/Veranstaltung vermietet: Geburtstagsfeier

Die Erwartete Zahl der Teilnehmer beträgt: 20

Veranstaltungen, die sich gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung richten, sind ausgeschlossen.

§ 3 Gebühren und Kaution, Zahlungsbedingungen

(1) Gebühren:

Die Benutzungsgebühr beträgt 60,00 € (Tag/ Veranstaltung) zuzüglich Wasser- und Stromkosten. (Strom- und Wasserstand werden bei der Übergabe und Rücknahme jeweils abgelesen.)

Die Gebühr wird zusammen mit der Endabrechnung angefordert.

(2) Höhe der Kaution:

Der Vermieter überlässt das Bürgerhaus dem Veranstalter bei Hinterlegung einer Kaution von **150,00 €** und dem o.g. Beträgen (pro Veranstaltung).

(3) Alle offenen Forderungen, wie Verbrauchsabrechnungen und Entschädigungsansprüche, werden mit der Kaution verrechnet. Verbleibt eine Restsumme, so wird diese auf das in Absatz (4) genannte Konto zurückerstattet.

(4) Rückerstattung der Kaution

Für die Rückerstattung der Kaution wird nachfolgende Bankverbindung verwendet:

IBAN-Nr.: DE86508501500000548200

Institut: Sparkasse Darmstadt

Kontoinhaber: Gemeinde Fischbachtal

MUSTERVERTRAG

§ 4 Auflagen

(1) Die Vermietung des „Wilfried-Speckhardt-Hauses“ erfolgt nur unter den nachfolgenden **Auflagen**. Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Einhaltung dieser Vorgaben kann gemäß 7 Absatz (1) jederzeit überprüft werden.

(2) Reinigungspflichten:

- Das **Bürgerhaus** ist sauber, aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Flur/Eingangsbereich einschließlich Türen/Toiletten und Küche sind feucht zu reinigen. Tische und Stühle sind in dem Abstellraum ordnungsgemäß unterzubringen.
- Küchen-, Kleingeräte sowie **Bewirtschaftungszubehöre** (Gläser etc.) sind ebenfalls zu reinigen. Letzteres ist in denen hierfür vorgesehenen Schränken unterzubringen.
- Die **Außenanlagen** am Gebäude sind nicht zu verunreinigen. Nach jeder Veranstaltung ist darauf zu achten, dass diese sauber verlassen werden.
- Werden **Zapfanlagen** außerhalb der Küchen aufgestellt, so ist der Fußboden vor Verunreinigungen zu schützen.
- Der Veranstalter hat selbst für eine ordnungsgemäße **Abfallbeseitigung** zu sorgen. Der Vermieter stellt hierfür keine Behältnisse.

(3) Nachbarschafts-, Lärm- und Umweltschutz:

- Der Nutzer verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen die **gesetzlichen Vorschriften** (z.B. lärmschutzrechtliche, gewerberechtliche, sicherheitstechnische und ordnungspolizeiliche Vorschriften) einzuhalten.
- **Lärmquellen** sind ab 22 Uhr so zu reduzieren, dass die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Zu diesem Zweck sind die Fenster und Türen zu schließen. Lärmerzeugende Aktivitäten sind dann auf die Innenbereiche zu beschränken. Die Beschallung des Außenbereichs mit Musik etc. ist dann ebenfalls einzustellen. Ab spätestens 1:00 Uhr gilt „**Zimmerlautstärke**“.
- Es soll nur die **Beleuchtung** eingeschaltet werden, die für den genutzten Bereich unbedingt notwendig sind.
- Bei grober **Zu widerhandlung** gegen die Lärm- und Umweltschutzaufgaben ist die Gemeinde berechtigt den Vertrag gemäß § 6 außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- Die Verwendung von **Einweggeschirr** ist nicht zulässig.

(4) Weitere Auflagen:

- Das Anbringen von **Dekoration** bedarf der Genehmigung des Vermieters und hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen. Die Entfernung der Dekoration hat der Veranstalter unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung vorzunehmen. (Siehe auch § 5, Punkt 4)
- Die Bestimmungen der **Benutzungsordnung** der Gemeinde Fischbachtal - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten. Diese sind in den jeweiligen Bürgerhäusern ausgehängt.
- **Feuerwerke**, Feuershows und ähnliches sind eigenständig - mind. 14 Tage - vorher beim Ordnungsamt der Gemeinde zu beantragen.

MUSTERVERTRAG

§ 5 Verbote

- Das „Werfen von Geschirr“ etc. im Innen- und Außenbereich, wie es beispielsweise im Rahmen von **Polterabenden/-hochzeiten** üblich ist, ist strengstens verboten.
- In allen Räumlichkeiten ist das **Rauchen** verboten.
- **Offene Feuer** (mit Ausnahmen von Tischkerzen) sind im Bürgerhaus oder im Außenbereich grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon können unter Auflagen zugelassen werden.
- Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28.02.2018 ist es generell **verboten, Wände im gesamten Bereich des Bürgerhauses zu bekleben.**

§ 6 Entschädigungsansprüche

- (1) **Beschädigungen** am Objekt oder an Gerätschaften bzw. der Ausstattung, welche während und/oder aufgrund der Veranstaltung auftreten, werden dem Mieter in angemessener bzw. tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

Geschirr/Gläser/Besteckteile welche beschädigt sind - oder fehlen - werden dem Mieter in der Regel pauschal in Rechnung gestellt: je Glas 4,00 €, je Geschirrtel 5,00 € und je Besteckteil 2,00 €.

- (2) Wird den Reinigungsverpflichtungen aus § 4 Absatz (1) nicht nachgekommen, so ist der Vermieter berechtigt, eine entsprechende **Entschädigung für die Übernahme der Reinigung** zu fordern. Die Entschädigung wird mit 15,00 € die Stunde, oder anhand des tatsächlichen Aufwands berechnet.

§ 7 Zutrittsrecht des Vermieters und Hausverbote

- (1) **Zutrittsrecht:**

Der Vermieter ist jederzeit, d.h. ohne Vorankündigung, während der Mietdauer berechtigt, die Mietsache zu betreten, um sich von der sachgemäßen Behandlung der Mietsache und der Einhaltung des in § 2 Absatz (3) angegebenen Nutzungszweckes, sowie der in §§ 4 und 5 genannten Bedingungen zu überzeugen. Dieses Recht kann der Vermieter auch auf Dritte übertragen.

- (2) **Hausverbote:**

Kommt es im Laufe der Veranstaltung zu Äußerungen und/oder Betätigungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder geltendes Recht (auch Satzungsrecht) verstoßen - insbesondere das Demokratieprinzip oder gegen das Diskriminierungsverbot - kann der Vermieter oder ein vom ihm beauftragter Dritter sofort ein Hausverbot aussprechen.

§ 8 Außerordentliches fristloses Kündigungsrecht

- (1) Bei unsachgemäßer Behandlung der Mietsache oder Verstoß gegen den im Mietvertrag angegebenen Nutzungszweck besteht durch den Vermieter oder einen von ihm beauftragten Dritten jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Die Kündigung kann mündlich erfolgen. Ein Entschädigungs- oder Schadenersatzanspruch ist bei fristloser Kündigung gegen den Vermieter ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Erklärung der fristlosen Kündigung durch den Vermieter ist die Mietsache durch den Mieter sofort zu räumen und im vertragsgemäßen Zustand an den Vermieter oder beauftragte Dritte zu übergeben.

MUSTERVERTRAG

§ 9 Übergabe und Übernahme

- (1) Das Einräumen der Halle erfolgt, nach Absprache mit dem Hausmeister. Der Veranstalter hat für das Ein- und Ausräumen, sowie für den Auf- und Abbau von Stühlen, Tischen etc. selbst zu sorgen.
Kontakt Daten des Hausmeisters: 0123456789
- (2) Der Vermieter behält sich vor, eine **Begehung** der Halle durch die Feuerwehr und den Hausmeister zu unternehmen, damit ggfs. entsprechende Veränderungen in der Anordnung der Bestuhlung, der Dekoration oder Ähnliches noch vor Veranstaltungsbeginn erfolgen können.
- (3) Nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens jedoch bis Dienstag, den 25.06.2024, 11 Uhr sind alle überlassenen Räume in dem Zustand an den Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde zu übergeben, wie diese vor der Veranstaltung übernommen wurden. Die Regelungen zur Reinigung des Objekts aus § 4 Absatz 2 sind zu beachten.
- (4) Externe Utensilien bzw. Getränkekisten sind bis spätestens 11:00 Uhr, am darauffolgenden Werktag zu entfernen. (z.B Vermietung am Wochenende -> Montag 11:00 Uhr).
- (5) Bei der Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten wird durch den Hausmeister ein Protokoll erstellt. In diesem werden die entsprechenden Zählerstände (Strom u. Wasser), sowie vorliegende Beschädigungen etc. festgehalten. Das Protokoll ist durch den Mieter zu unterschreiben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Veranstalter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Entschädigungsansprüche sind in § 6 entsprechend geregelt.

§ 11 Verkauf von Speisen und/ oder Getränken

- (1) Der Verkauf von Speisen und/oder Getränken hat der Veranstalter gemäß § 6 des hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) der Gemeindeverwaltung mind. 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gebühren trägt der Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Bewirtung selbst auszuüben oder an Dritte zu vergeben.

Fischbachtal, den 13.10.2025
Der Vermieter
Im Auftrag

Der Mieter

Monika Miles, Verwaltungsangestellte

Mustermann Max